

# Brandschutzordnung

(Gemäß DIN 14096)

Feuerwehr Rettungsdienst	Polizei	Ärztl. Bereit- schaftsdienst
<p>Notruf Feuerwehr &amp; Rettungsdienst</p> <p><b>112</b> einfach. einheitlich. europaweit.</p> <p>ILS Amberg</p>	<p>POLIZEI</p> <p><b>110</b></p>	<p><b>116 117</b></p> <p>DIE NUMMER, DIE HILFT! BUNDESWEIT.</p> <p>Der Ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassensärztlichen Vereinigungen</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Medizinische <b>Notfälle</b>, die einer umgehenden Behandlung bedürfen (Verletzungen, Brustschmerz, Atemnot, Schlaganfall usw.)</li> <li>2. Situationen, die den Einsatz der <b>Feuerwehr</b> erfordern (Brand, Brandgeruch, Gasaustritt, Unfall usw.)</li> <li>3. <b>Krankentransporte</b> bei Vorliegen eines Transportscheines</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Verkehrsunfälle</b> ohne Personenschaden (z.B. Wildunfall)</li> <li>2. Alle weiteren Situationen, die primär in den Einsatzbereich der <b>Polizei</b> fallen (verdächtige Wahrnehmungen, Raub, Betrug, Bedrohung usw.)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erkrankungen, die ohne Zeitnot durch einen <b>Hausarzt</b> behandelbar sind und auch akut keine Lebensgefahr bedeuten</li> <li>2. Auskünfte zu diensthabenden <b>Bereitschafts- und Fachärzten</b></li> </ol>

© Grafik ILS Amberg 2016  
Bildnachweis: <http://www.osnabrueck.de/naturuf.html>, <http://www.116117.info.de/html>

## Dreifach-Sporthalle Teublitz



# Brandschutzordnung

## Inhalte:

- I. Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)
  - II. Brandschutzordnung Teil B
1. Brandverhütung
    - 1.1. Allgemeine Hinweise
    - 1.2. Rauchverbote und offenes Feuer
    - 1.3. Leicht brennbare oder explosive Stoffe
    - 1.4. Brennbare Abfälle
    - 1.5. Elektrische Anlagen und Elektrogeräte
    - 1.6. Lagerung brennbarer Materialien
    - 1.7. Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten
  2. Brandschutz- und Rauchschutztüren
  3. Flucht- und Rettungswege
    - 3.1 Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge
    - 3.2 Sammelplatz
    - 3.3 Feuerwehrezufahrten
  4. Melde- und Löscheinrichtungen
    - 4.1 Brandmeldeeinrichtungen
    - 4.2 Akustische Alarmsignale
    - 4.3 Löscheinrichtungen
  5. Ergänzende Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“
    - 5.1 Brandmeldung
    - 5.2 In Sicherheit bringen
    - 5.3 Löschversuche unternehmen
  6. Schlussbemerkung

## Vorwort

### Bestimmungen zum Brandschutz in der Dreifach-Sporthalle Teublitz

- Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden Brandschutz und für das Verhalten im Brandfall dazu beitragen, die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.
- Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Nutzer der Dreifach-Sporthalle sowie für Fremdfirmen und alle Personen, die sich im Bereich der Dreifach-Sporthalle aufhalten. Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse aller unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen. Sie ist auch im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden.
- Sie gilt für den gesamten Hallenbereich und das gesamte Grundstück.
- Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche, gegebenenfalls auch privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Wichtige Notrufnummern

**Feuerwehr** **112**

**Notarzt, Rettungsdienst** **112**

**Polizei** **110**

**Giftnotruf München** **(089) 19240**

Bei akuten Vergiftungserscheinungen umgehend Notruf **112** wählen!

## Nächstes Krankenhaus

**Asklepios Klinik im Städtedreieck** **(0 94 71 ) 705 0**

**Zentrale Notaufnahme** **(0 94 71) 705 705**

## NOTRUFSCHEMA

**Wo** ist es passiert?

Dreifach-Sporthalle Teublitz, Im Schlossgarten 9, Gebäudeteil, Stockwerk,

**Was** ist passiert?

(Angabe der Gefahrensituation; z.B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall)

**Wie viel** Menschen sind verletzt?

(Zahl der Verletzten, sind weitere Personen in Gefahr?)

**Wer** meldet?

(Name, Standort)

**Warten** auf Rückfragen!

(Erst das Gespräch beenden, wenn Sie dazu aufgefordert werden)

**Beim Notruf ist es wichtig, das Gespräch erst zu beenden, wenn die Leitstelle dazu auffordert!**

## I. Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

Der allgemeine Aushang ist gut sichtbar in den Gängen angebracht und damit Bestandteil der Flucht- und Rettungswegpläne.

## II. Brandschutzordnung Teil B

### 1. Brandverhütung

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

Die Nutzer der Dreifach-Sporthalle Teublitz sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

#### 1.2 Rauchverbote und offenes Feuer

Auf dem gesamten Schulgelände besteht grundsätzlich das Verbot offenes Feuer zu unterhalten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt Teublitz. Auf dem gesamten Gelände der Telemann-Schulen in Teublitz besteht ein generelles Rauchverbot.

Ausnahmsweise ist außerhalb von Schulzeiten das Rauchen vor dem Ausgang der Dreifachsporthalle - jederzeit widerruflich – erlaubt. Die Zigarettenkippen müssen in den bereitgestellten feuerfesten Aschenbecher entsorgt werden. Geeignete Löschgeräte sind in der Halle installiert.

#### 1.3 Leicht brennbare oder explosive Stoffe

Die genannten Gefahrstoffe dürfen nicht in der Dreifach-Sporthalle gelagert werden.

#### 1.4 Brennbare Abfälle

Abfälle sind in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu geben, die regelmäßig durch den Reinigungsdienst entleert werden. Größere Mengen an brennbaren Abfallmaterialien dürfen in der Halle nicht über einen längeren Zeitraum gelagert werden.

#### 1.5 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Neuere Geräte müssen zusätzlich noch das GS/CE-Zeichen besitzen.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch den Hausmeister oder durch eine Fachfirma zu beheben.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (so weit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

#### 1.6 Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen grundsätzlich nicht in Betriebsräumen für elektrische Anlagen und Geräte gelagert werden.

Das Aufstellen von Stühlen und Tischen im Laufbereich von Fluren und Gängen ist verboten.

Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Teublitz angebracht werden, ein unkontrolliertes Plakatieren erhöht die Brandlast und ist daher untersagt.

### **1.7 Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten**

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (Fremdfirmen).

Während der feuergefährlichen Arbeiten sind entsprechende Löschmittel in erreichbarer Nähe bereitzuhalten; ggf. sind nach Beendigung der Tätigkeit weitere Brandschutzmaßnahmen zu veranlassen.

## **2. Brandschutz- und Rauchschutztüren**

Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind gekennzeichnet.

**Schutztüren mit dieser Kennzeichnung dürfen weder verkeilt noch anderweitig festgestellt werden. Ausnahmen bilden automatische Türen mit Feststellanlagen, die sich im Brandfall selbstständig schließen.**

Jeder Nutzer ist angehalten zur ordnungsgemäßen Funktion von Brandschutzeinrichtungen beizutragen. Daher sind zweckentfremdete Gegenstände, die zur Offenhaltung von Brandschutztüren und Rauchschutztüren verwendet werden, zu entfernen. Mängel an den Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.

## **3. Flucht- und Rettungswege**

### **3.1 Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge**

In Fluren und Treppenhäusern darf kein brennbares Material gelagert werden. Diese sensiblen Bereiche sind brandlastfrei zu halten. Ausgänge und Notausgänge müssen sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

### **3.2 Sammelplätze**

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist in den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Weiterhin zeigt die vorhandene Notausgangsbeschilderung den nächstmöglichen Weg aus dem Gebäude. Flucht- und Rettungswegpläne dürfen weder abgenommen noch verdeckt oder zugestellt werden.

Im Außenbereich befindet sich der Pausenhof, der als allgemeiner Sammelplatz der Schule kennzeichnet ist. Der Sammelplatz dient als Anlaufstelle im Brandfall und muss von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten, geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

### **3.3 Feuerwehrezufahrten**

Anfahrtswege und Aufstellungsflächen sind unbedingt freizuhalten (Halteverbotschild mit Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“). Diese Anfahrtszonen dürfen nicht durch gelagerte Materialien und abgestellte Fahrzeuge eingeengt oder darüber hinaus versperrt werden. Bei Zuwiderhandlung können Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

## **4. Melde- und Löscheinrichtungen**

### **4.1 Brandmeldeeinrichtungen**

Druckknopfmelder befinden sich am Haupteingang, in den Hallen 1, 2 und 3, im OG bei Küche, im Stiefelgang und in der Nähe des Notausgangs.

Im Bedarfsfall ist der nächste Druckknopfmelder durch Einschlagen des Abdeckglases und Betätigen des Druckknopfes zu aktivieren.

### **4.2 Akustische Alarmierung**

Die akustische Alarmierung erfolgt durch Lautsprecherdurchsagen. Die Räume sind umgehend zu verlassen. Den Hinweisen ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese immer die Einsatzleitung.

### **4.3 Löscheinrichtungen**

**Handfeuerlöcher** befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern und verfügen i.d.R. über Wasser oder Schaum als Löschmittel.

**Ein Überflurhydrant** ist im Freigelände für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorhanden. Dieser ist von Bewuchs freizuhalten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage sowie Funktion der Druckknopfmelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Das Fehlen von Feuerlöschern ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## **5. Ergänzende Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“**

### **5.1 Brandmeldung**

Es ist insbesondere das „Verhalten im Brandfall“ (siehe Notrufschema Seite 5 dieser Brandschutzordnung) zu beachten. Bei einer telefonischen Alarmierung der Feuerwehr sollten die „W - Fragen“ angewendet werden:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wer meldet?
- Wie viele sind betroffen oder verletzt?
- Warten auf Rückfragen.

### **5.2 In Sicherheit bringen**

Im Alarmierungsfall ist das Gebäude zu verlassen. Darüber hinaus sind für eine zügige Räumung folgende Hinweise zu beachten:

- Ruhe bewahren, Panik vermeiden.
- Klären, ob Menschenleben in Gefahr sind.
- Von Feuer oder Rauch gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu bringen.
- Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen sollten bevorzugt evakuiert werden.

- Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellocher und Ritzen evtl. verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Beim Verlassen von gefährdeten Räumen Türen und Fenster schließen, Deckenbeleuchtung einschalten.

**Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um eine weitere Rauchausbreitung zu vermeiden. Es wird empfohlen in verrauchten Bereichen gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft ist.**

### **5.3 Löschversuche unternehmen**

Bei Entstehungsbränden sollten Löschversuche unternommen werden, wenn diese ohne Gefährdung der eigenen oder anderer Personen vorgenommen werden können. Bei starker Verrauchung haben Löschversuche zu unterbleiben und das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

Es gilt als oberster Grundsatz:

#### **Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern.**

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.

Personen mit brennender Kleidung sind am Fortlaufen zu hindern und sollten möglichst am Boden liegend mit dem am schnellsten erreichbaren Löschmittel bzw. Löschgerät gelöscht werden. Die Verwendung von Handfeuerlöschern ist dabei zu bevorzugen, aber auch Löschdecken und sonstige zum Ersticken der Flammen geeignete Textilien können verwendet werden.

### **7. Schlussbemerkung**

Für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information sind die Schulleitung, der Sicherheitsbeauftragte, die Heimleitung, die Klassenleitungen sowie die Kollegstufenbetreuer für die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten verantwortlich.

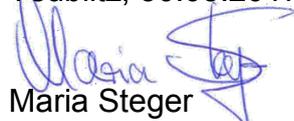
An der Schule tätigen Fremdfirmen wird vor Beginn der Arbeiten ein Exemplar zur Verfügung gestellt (Dokumentation).

Für die Einhaltung dieser Brandschutzordnung während der Vermietung von Hallenräumen an Dritte sind diese eigenverantwortlich zuständig.

Eine elektronische Fassung der Brandschutzordnung ist auf der Homepage der Stadt verfügbar ([www.teublitz.de](http://www.teublitz.de)).

Stadt Teublitz

Teublitz, 30.03.2017



Maria Steger  
Erste Bürgermeisterin